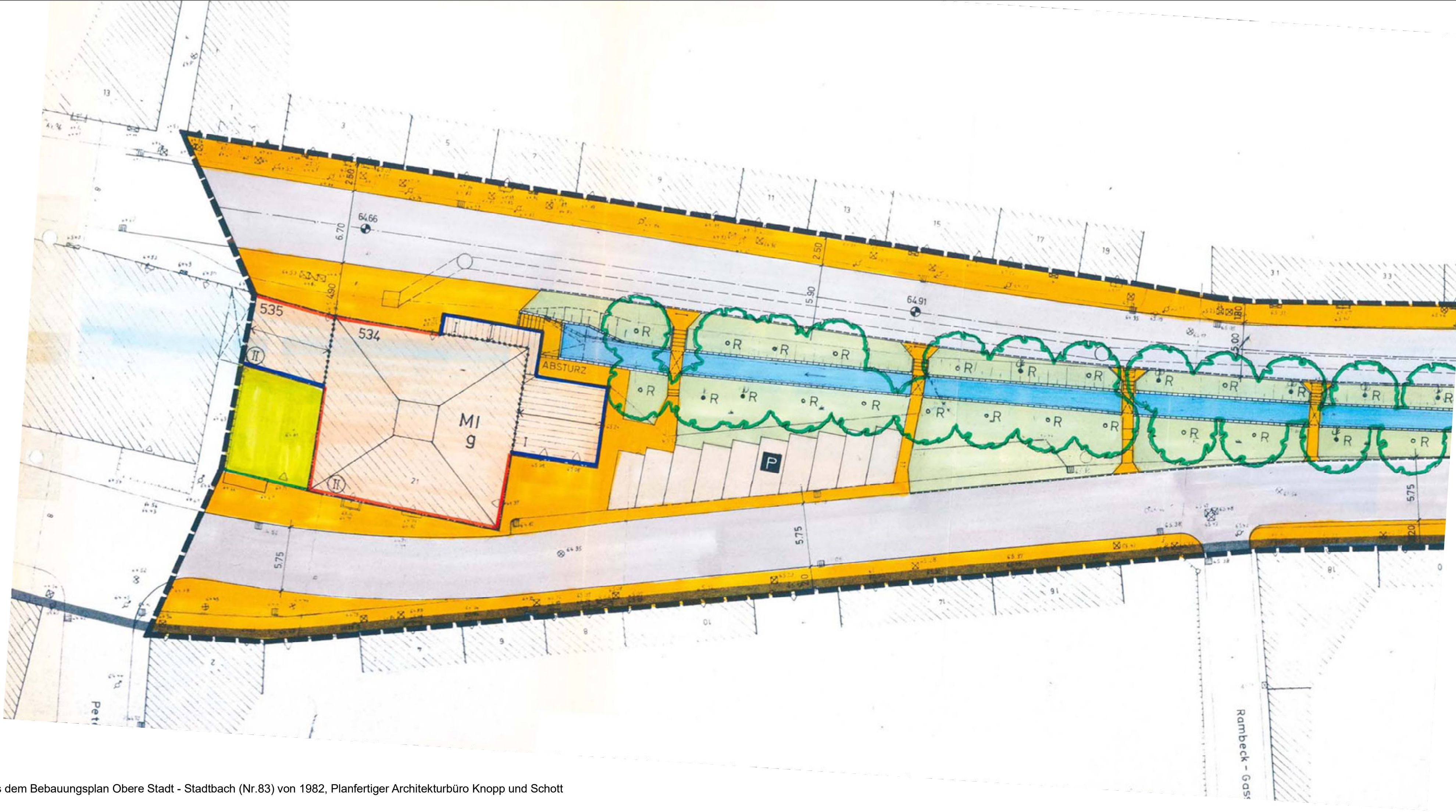




Planausschnitt aus dem Bebauungsplan Obere Stadt - Stadtbach (Nr.83) von 1982, Planfertiger Architekturbüro Knopp und Schott

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Obere Stadt - Stadtbach" wird bezüglich der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, Garage und Stellplätze, Dachaufbauten und den nachfolgenden Festsetzungen durch Planzeichen und Text für die Grundstücke mit den Flurnummern 534, 535, 652/10 und 652 Teilfläche, Rathausplatz 21, wie folgt geändert:

1.1 Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich Bebauungsplan Obere Stadt - Stadtbach
- Geltungsbereich Änderung Flurnr. 534, 535, 652/10 und 652 Teilfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Flächen für Stellplätze oder Garage
- MI**
- g**
- I, II, III
- maximal 1, 2 bzw. 3 Vollgeschosse bis zur Traufe zulässig, Dachgeschossausbau zulässig.
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen
- Fußgängerflächen
- Private Grünflächen
- Private Verkehrsfläche, nicht eingezäunt
- Ga / Na
- Flächen für Garagen oder Nebenanlagen

1.2 Planzeichen nachrichtlich

- Straßenverkehrsfläche (Asphalt)
- Straßenverkehrsfläche (Pflaster)
- P**
- Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Wasserfläche
- Bestehende Haupt- bzw. Nebengebäude
- 35/2
- Flurnummer
- 12
- Hausnummer

2. Textliche Festsetzungen

Die Ziffer 0.2.1 erhält für den Änderungsbereich der Flurnummer 534 folgende neue Formulierung:

- GR: max. 398 m²
- I maximal 1 Vollgeschoss zulässig
- Dachform: Satteldach, Walmdach
- Fassaden: siehe Ziffer 0.6
- Wandhöhe: 3,00 m über OK bestehendes Gelände
- Firsthöhe: 6,00 m über OK bestehendes Gelände
- Dachdeckung: rauhe, naturrote Pfannen oder Biberschwänze
- Dachaufbauten: Dachgauben, Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig

III maximal 3 Vollgeschosse zulässig

- Dachform: Walmdach
- Dachneigung: 35° bis 45°
- Wandhöhe: 7,00 m über OK bestehendes Gelände
- Dachdeckung: rauhe, naturrote Pfannen oder Biberschwänze
- Dachfenster/ Dachaufbauten: Zur Belichtung der Räume in der 2. Dachebene sind neben der Firstverglasung nur liegende Dachfenster bis zu 30% der Dachfläche zulässig, Dachgauben, Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig
- Fassaden: siehe Ziffer 0.6

Die Ziffer 0.2.1 erhält für den Änderungsbereich der Flurnummer 535 folgende neue Formulierung

II maximal 2 Vollgeschosse zulässig

- Dachform: Flachdach, Aufenthaltsnutzung zulässig
- Fassaden: siehe Ziffer 0.6
- Höhe Attika: 6,00 m über OK bestehendes Gelände
- GR: max. 47 m²

Die Ziffer 0.3 erhält für den Änderungsbereich der Flurnummern 534, 535 und 652 Teilfläche folgende zusätzliche Formulierung:

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen oder der festgesetzten Flächen zulässig.

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Obere Stadt - Stadtbach Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim erläßt aufgrund § 2 Abs.1, § 1 Abs.8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diesen Bebauungsplan als Satzung:

Verfahrensvermerke

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarn

am
zur Stellungnahme zugeleitet. Markus Loth
1.Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde

am
gemäß §§ 10 und 13 BauGB als
Satzung beschlossen Markus Loth
1.Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgelegt. Markus Loth
1.Bürgermeister

Weilheim, den

3. Zeichnerische Festlegungen

Der bisherige Planenteil wird für den Änderungsbereich der Flurnummern 534, 535, 652/10 und 652 Teilfläche durch den beiliegenden Planenteil ersetzt. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplans in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

4. Hinweise durch Text (Ergänzung)

Der Geltungsbereich der Änderung unterliegt als Bestandteil eines Ensembles sowie als Bestandteil eines ausgewiesenen Bodendenkmals dem Denkmalschutz.

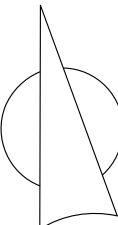
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, den 07.07.2014

geändert am 26.01.2015
16.02.2016

Wolfgang Frank, Stadtbaumeister



M 1 : 250

Planfertiger:
Sabina Rigotti, Dipl.-Ing. Univ. Architektin M.Eng.
Lechmühlen 14, 86925 Fuchstal